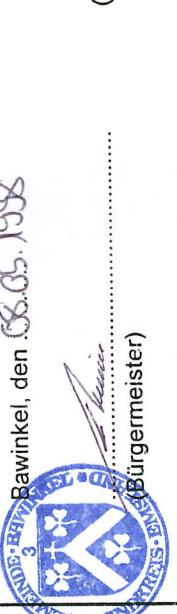


PLANZEICHENERKLÄRUNG

PRÄAMBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 66, 97 und 98 des niedersächsischen Bauordnung (NbAO) und des § 40 des niedersächsischen Gemeindeverordnungs (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 20, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden exaktischen Festsetzungen sowie den nebenstehenden öffentlichen Bauvorschriften, Satzung beschlossen.



Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in einer Sitzung am 20.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ...
(Gemeinderat)

Bawinkel, den 20.05.1998
(Gemeindesekretär)

Planunterlage
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 10000
Bawinkel, den 27. April 1998
(OBV IIgut)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgearbeitet von:
pk Blankenburger Städtebau gmbh
Lindenallee 13
Tel. 04197/201-90
Fax 04197/201-99

Öffentliche Auslegung
Der Rat/Verwaltungsgesetzschaf... dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begündung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz v. a. 15.05.1998 bis 15.06.1998 öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung stehen vom 20.05.1998 bis 14.06.1998 im Büro der Gemeinde Bawinkel, den 20.05.1998

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen aufgeführter Aufgaben/Aufnahmen in seiner Sitzung am 20.05.1998 Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bawinkel, den 20.05.1998

Inkrafttreten
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat den Bebauungsplan ab 20.05.1998 Feiertagsbereichen.
Der Bebauungsplan hat wegen der AuflagenMaßgeblichkeit vom 20.05.1998 bis 15.06.1998 offiziell ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.05.1998 offiziell bekannt gemacht.
Bawinkel, den 20.05.1998

Verließung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verließung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht gelegig gemacht werden.
Bawinkel, den 25.05.2003

Mängel der Abwägung
Innthalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht werden.
Bawinkel, den 25.05.2003

Gemeindesekretär
Gemeinderat

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nr. 1 Beschränkung der Wohnungszahl

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) darf eine Wohnung nur zwei Wohnungen zulässig, bei Wohngebäuden als Doppelhaus sind je 2 m² Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und dauerhaft zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenauswahl ist anhand folgender Liste zu treffen. Esche, Winterlinde, Eicheln, Birne, Holunder, Schneeball, Schele, Weißdorn, Haselnuss, Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindstens 6 - 8 cm Stammdurchmesser, mittlere Höhe: bei Obstbäumen: Hochstamm, mindstens 50 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Bei Abgang der Gähole sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen. (Gem. § 9 (1) 25a) BauGB)

Nr. 2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der fertigen Erdgeschossflächen darf 0,40 m über der Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraßen im Bereich des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Traufhöhe ist die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Traufhöhe ist die Schnittlinie der aufgehenden Wandabschrägen mit der Oberkante der Dachhaut. (Gem. § 18 BauNVO)

Nr. 3 Garagen und Stellplätze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksfächeln im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Straße sind Garagen und überdachte Stellplätze nicht zulässig. (Gem. § 12 (6) BauNVO)

Nr. 4 Überschreitung der Grundfläche

Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 25% überschritten werden.

Nr. 5 Passiver Lärmschutz (2)

Für die im Plan gekennzeichneten Bereiche werden Vorkehrungen zum Schallschutz bei Neubauen, wesentlichen baulichen Änderungen und Umbauten, die einem Neubau gleichsam eine schädliche Umweltwirkung im Sinne des Bundesimmmissionschutzgesetzes (siehe TT N 6) zum Schutz vor schädlicher Umweltwirkung im Sinne des BauNVO erfordern. Das Maß ist abzuhören. (Gem. § 9 (1) 25a) BauGB)

Nr. 6 Aktiver Lärmschutz (1)

Auf der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen ist eine begrenzte Lärmschutzzanlage mit einer wirksamen Schirmkante von 3,5 m Höhe über der Oberkante der Bundesstraße B 213 herzustellen. (Gem. § 9 (1) 24 BauNVO)

Nr. 7 Dachneigung

Es sind nur Gebäude mit einer Dachneigung zwischen 20 und 50 Grad zulässig; dies gilt nicht für untergeordnete Bauteile, Dachaufbauten, Krüppelwände, Vorbauten, Wintergärten, Veranden, Garagen und Nebenanlagen. S.v. § 14 BauNVO. Das Mängel ist abzuhören. (Gem. § 9 (1) 25a) BauGB)

Nr. 8 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken

Auf jedem privaten Baugrundstück ist je angefangener 500 qm Grundstücksfäche mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Statt eines Laubbauwerks können alternativ auch zwei Hochstamm-Ostbaum gepflanzt werden. Die Arten- und Qualitätsauswahl ist anhand der Pflanzenliste in der textlichen Festsetzung Nr. 2 zu treffen. (Gem. § 1 (25a) BauGB)

Nr. 9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

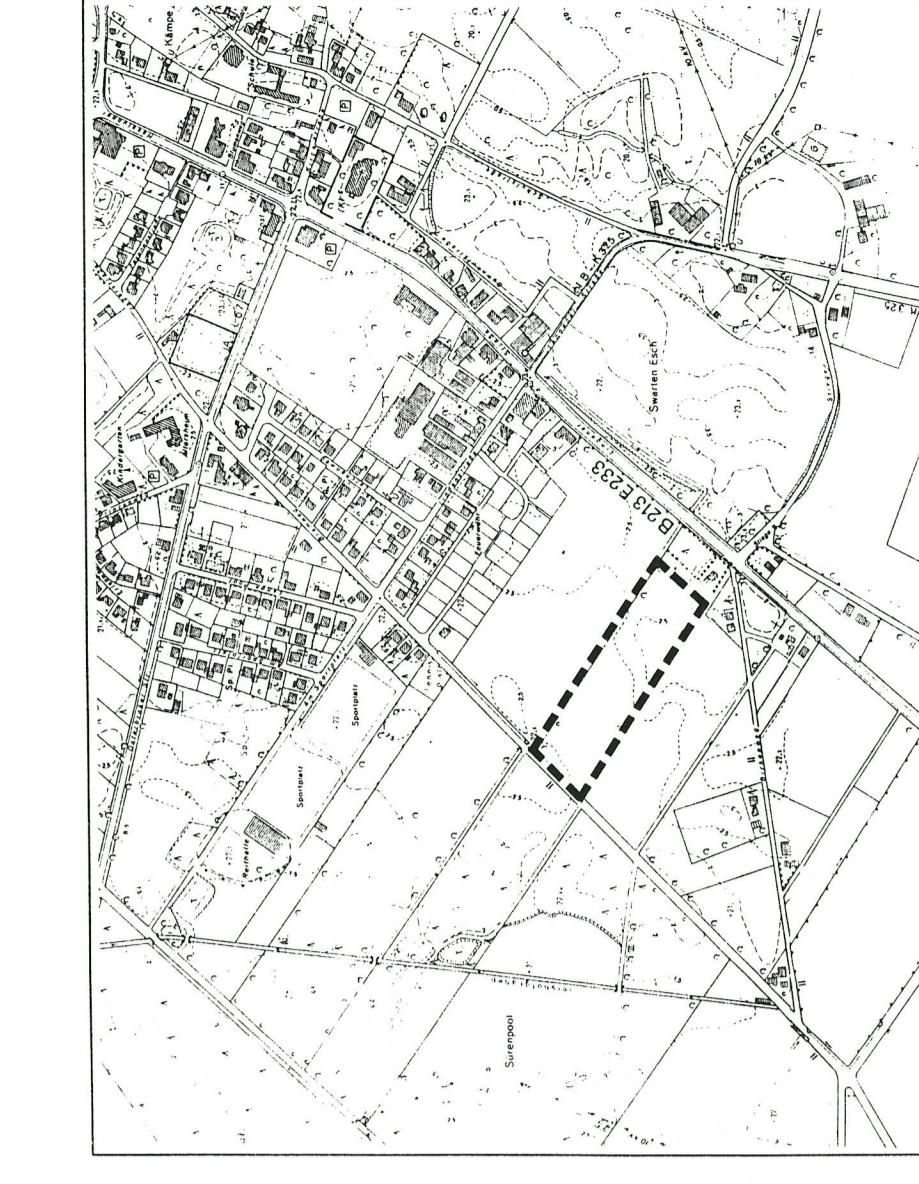
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als Sutzsionssflächen anzulegen. Baule Anlagen sind nicht zulässig. Der vorhandene Baum- und Sträuchbestand ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Geohölze sind Natumpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle einzusetzen. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Dungemitteln ist nicht zulässig. Die Vorsicht ist abzuhören. (Gem. § 9 (1) 25a) BauGB)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

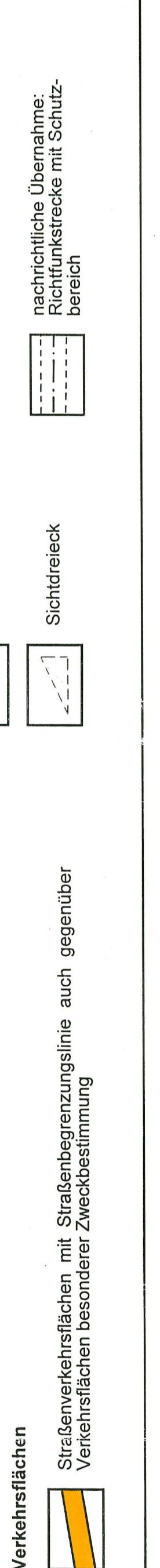
Gemeinde Bawinkel

Bebauungsplan Nr. 20
„Surenpool“

mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan: 1 : 10 000
pk plankontor städtebau gmbh
Lindenallee 23
26122 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0
Telefax 0441/97201-99



HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 zugrunde.
Sollten bei den genannten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frügeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung zu melden. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVBl., S. 517)
Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altstättagruerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.